

KfW-Information für öffentliche Einrichtungen 07/2022

21.04.2022

Thema dieser Ausgabe:
Kommunale und Soziale Infrastruktur

Inhalt

	Produkt	Thema
Kommunale und Soziale Infrastruktur »		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 264, 464	Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022
Service Informationen »		

Kommunale und Soziale Infrastruktur

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (264, 464):

Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022

Mit der KfW-Information 06/2022 vom 05.04.2022 haben wir bereits über die Weiterentwicklung der Neubauförderung in der BEG informiert.

Die für Stufe 1 bereitgestellten Haushaltsmittel wurden im Laufe des 20.04.2022 ausgeschöpft. Somit können keine Anträge mehr für Neubauvorhaben mit den Produktbestimmungen aus Stufe 1 entgegengenommen werden.

Ab dem 21.04.2022 startet Stufe 2 der Neubauförderung. Die Förderung wird für Kommunen weiterhin in der Kredit- und Zuschussvariante angeboten.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird ausschließlich die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- Tilgungszuschüsse/Zuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses bzw. des Zuschusses beträgt:

- Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH 12,5 %

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Dabei werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und der Effizienzhausstufe 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Die neuen Merkblätter in der Version 05/2022, auf deren Grundlage ab dem 21.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im KfW-Partnerportal.

Service Informationen

Die neuen Merkblätter sowie die Infoblätter zur Antragstellung können in Kürze im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4850	264	Merkblatt	BEG Kommunen – Kredit	05/2022
600 000 4851	264	Infoblatt	BEG Kommunen – Kredit	05/2022
600 000 4852	464	Merkblatt	BEG Kommunen – Zuschuss	05/2022
600 000 4853	464	Infoblatt	BEG Kommunen – Zuschuss	05/2022

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: 0800 539 9008